

ALLGEMEINE HINWEISE

Die folgenden Informationen finden sich im Internet auf der Website des Liturgischen Instituts (www.direktorium.liturgie.ch):

- Liturgische Bücher
- Bitt- und Quatembertage
- Hinweise zur Feier des Bussakramentes
- Fast- und Abstinenzordnung

1. ZUM GEBRAUCH DES DIREKTORIUMS

Der Rang der liturgischen Tage wird im Direktorium durch einen unter dem Datum stehenden fett gedruckten Buchstaben (**H, F, G, g**) gekennzeichnet.

In der Bezeichnung der liturgischen Farben sind auch die Angaben über die Motiv- und Totenmessen enthalten: Die **Farbbezeichnung** ist grossgeschrieben, wenn keine Motiv- oder gewöhnliche Totenmesse möglich ist; die Farbbezeichnung ist kleingeschrieben, wenn Motiv- und Totenmessen erlaubt sind. (Bezüglich der Begräbnismessen und der besonderen Totenmessen siehe unten Nr. 3.3).

Die **Applikationspflicht** (CIC c. 534 und 540) ist nicht eigens bezeichnet, da diese mit den Sonntagen und gebotenen Feiertagen genau zusammenfällt und im dafür gewählten Zeichen (+) schon ausgedrückt ist.

Bei den Angaben zur Messfeier „am Tag“ gibt es jeweils einen Vorschlag für ein bestimmtes Tagesgebet (Tg), Gabengebet (Gg) und Schlussgebet (Sg). Die Gebete sind auf das jeweilige Tagesevangelium hin ausgewählt. Die Seitenzahl bezieht sich auf das Messbuch II 1975 und II² 1988; bei abweichender Seitenzahl bezieht sich die Seitenangabe in Klammer auf das Messbuch II² 1988.

2. ZUM KALENDARIUM

Die Feier des liturgischen Jahres wird durch den Generalkalender, den Regionalkalender, den Diözesankalender sowie durch die Kalender einzelner Kirchen oder religiöser Gemeinschaften geregelt (KJ 48).

2.1 Verzeichnis der liturgischen Tage

Wenn mehrere Feiern auf einen Tag treffen, wird jene gehalten, die im Verzeichnis der liturgischen Tage höher steht (KJ 60).

I.

1. Die Drei Österlichen Tage vom Leiden, vom Tod und von der Auferstehung des Herrn.
2. Weihnachten, Erscheinung des Herrn. Himmelfahrt und Pfingsten. Sonntage des Advents, der Fastenzeit (österlichen Busszeit) und der Osterzeit. Aschermittwoch. Karwochentage von Montag bis Gründonnerstag einschliesslich. Tage in der Osteroktav.
3. Hochfeste des Herrn, der seligen Jungfrau Maria und jener Heiligen, die im Generalkalender verzeichnet sind. Allerseelen.
4. Die Eigen-Hochfeste:
 - a) Hochfest des Hauptpatrons eines Ortes oder einer Stadt.
 - b) Hochfest der Weihe – oder des Jahrestages der Weihe – der betreffenden Kirche.
 - c) Hochfest des Titels der betreffenden Kirche.
 - d) Hochfest des Titels oder Stifters oder Hauptpatrons eines Ordens oder einer Genossenschaft.

II.

5. Die Herrenfeste.
6. Die Sonntage der Weihnachtszeit und die Sonntage im Jahreskreis.
7. Die Feste der seligen Jungfrau Maria und der Heiligen des Generalkalenders.
8. Die Eigenfeste:
 - a) Das Fest des Hauptpatrons der Diözese.
 - b) Das Fest des Jahrestages der Kirchweihe der Kathedrale.
 - c) Das Fest des Hauptpatrons der Region, der Provinz, der Nation oder eines noch umfassen deren Gebietes.
 - d) Das Fest des Titels, Stifters, Hauptpatrons eines Ordens, einer Genossenschaft und Ordensprovinz vorbehaltlich der Bestimmungen von Nr. 4.
 - e) Andere Eigenfeste einer Kirche.
 - f) Andere Feste, die im Kalender einer einzelnen Diözese, eines Ordens und einer Genossenschaft verzeichnet sind.
9. Die Wochentage des Advents vom 17. bis 24. Dezember einschliesslich. Die Tage in der Weihnachtsoktav. Die Wochentage der Fastenzeit (österlichen Busszeit).

III.

10. Die gebotenen Gedenktage des Generalkalenders.

11. Die gebotenen Eigengedenktage:

- a) Der Gedenktag des zweiten Patrons des Ortes, der Diözese, der Region oder Provinz, der Nation, eines noch umfassenderen Gebietes, eines Ordens oder einer Genossenschaft und einer Ordensprovinz.
- b) Andere gebotene Gedenktage im Eigenkalender einer Diözese, eines Ordens oder einer Genossenschaft.

12. Nicht gebotene Gedenktage, die jedoch auch entsprechend den Angaben in den Allgemeinen Einführungen in die Messe und das Stundenbuch an den in Nr. 9 genannten Tagen gehalten werden können. In gleicher Weise können gebotene Gedenktage, die hin und wieder auf einen Wochentag der Fastenzeit fallen, wie nicht gebotene Gedenktage behandelt werden.

13. Die Wochentage des Advents bis zum 16. Dezember einschliesslich. Die Wochentage der Weihnachtszeit vom 2. Januar bis zum Samstag nach Erscheinung. Die Wochentage der Osterzeit vom Montag nach der Osteroktav bis einschliesslich Samstag vor Pfingsten. Die Wochentage im Jahreskreis.

2.2 Einzelne liturgische Tage

Die **Feier des Sonntags** wird nur durch ein Hochfest oder ein Fest des Herrn verdrängt, ausser es handelt sich um einen Sonntag der Adventzeit, Fastenzeit oder Osterzeit.

Wenn ein **Hochfest** auf einen Sonntag der Advents-, Fasten- oder Osterzeit, auf Aschermittwoch oder einen Tag der Karwoche (ausgenommen Palmsonntag) trifft, wird es auf den nächstfolgenden Tag verlegt, der keiner der unter Nr. 1–8 im Rangverzeichnis aufgeführten Tage ist; andere Feiern entfallen für das betreffende Jahr (KJ 59–60).

Für die Schweiz erliess die Bischofskonferenz aufgrund von can 1246 § 2 am 3. Juli 1985 folgende Bestimmung zu den **kirchlich gebotenen Feiertagen**: „In Kantonen bzw. an Orten, wo kirchlich vorgeschriebene Feiertage zugleich gesetzlich geschützt sind, bleiben diese weiterhin kirchlich verpflichtend. Wo kirchliche Feiertage gesetzlich nicht geschützt sind, besteht eine Verpflichtung zur Arbeitsruhe und zum Gottesdienst nicht. Die Schweizer Bischofskonferenz empfiehlt jedoch, dass an kirchlichen Feiertagen, dort wo sie nicht gesetzlich geschützt sind, feierliche Gottesdienste zu geeigneter Zeit gehalten werden.“ (Vgl. SKZ 153 [1985] Nr. 29/30, S. 473.)

Wo **Fronleichnam** nicht staatlicher Feiertag ist, wird dieses Fest mit Prozession auf den Sonntag nach Dreifaltigkeit verschoben (gilt für die Bistümer Basel, St. Gallen, Lausanne/Genf/Freiburg) bzw. am Tag selbst ohne Verpflichtung zum Gottesdienstbesuch und zur Arbeitsruhe gefeiert (gilt für das Bistum Chur). Der Hauptgottesdienst mit Prozession kann jedoch auch im letztgenannten Fall am folgenden Sonntag begangen werden (vgl. SKZ 138 [1970] Nr. 8, S. 123).

Das **Kirchweihfest** soll möglichst am historischen Kirchweihstag gefeiert werden. Wenn sich dieser aber nicht mehr feststellen lässt, kann die Feier der Kirchweihe am hierfür in der Diözese bestimmten Tag begangen werden.

Die **Feier des Kirchenpatrons** (d. h. des Titelfestes der betreffenden Kirche) wird gemäss Rangverzeichnis der liturgischen Tage, Nr. 4.c, als Hochfest in der Feier des Stundengebetes (AES 225–230) und der Messe (mit Gloria, Credo und in der Regel Präfation von den Heiligen I oder II) begangen.

3. ZUR MESSFEIER

3.1 Die Messe im Jahreslauf

Die im Direktorium angegebenen liturgischen Feiern sind grundsätzlich am betreffenden Tag zu halten.

Aus seelsorglichen Gründen ist es aber erlaubt, an den **Sonntagen im Jahreskreis** auch Feiern zu halten, die bei den Gläubigen beliebt sind, deren eigentlicher Festtag jedoch in die Woche fällt. Voraussetzung dafür ist, dass diese Feiern in der Rangordnung über dem Sonntag stehen. In allen Messfeiern mit grösserer Teilnehmerzahl kann der betreffende Festtag gefeiert werden.

An **Hochfesten (H)**, **Festen (F)** und **gebotenen Gedenktagen (G)** soll man sich an das Kalendarium der Kirche halten, in der gefeiert wird (vgl. AEM 314-315).

An den **gebotenen Gedenktagen (G)** ist es in der Regel vorgeschrieben, wenigstens das Tagesgebet vom betreffenden Heiligen zu nehmen; Gaben- und Schlussgebet können auch vom Wochentag (oder von einer beliebigen Sonntagsmesse im Jahreskreis) genommen werden.

An **nicht gebotenen Gedenktagen (g)** kann das Messformular vom Wochentag oder von einem der Heiligen gewählt werden, deren Gedächtnis für diesen Tag vorgesehen ist. Es kann auch das Messformular von einem der Heiligen genommen werden, die an diesem Tag im Martyrologium eingetragen sind (vgl. AEM 316); dies gilt auch für die **Wochentage im Jahreskreis**.

Die **Wochentage im Advent vom 17. bis 24. Dezember** und alle **Wochentage der Fastenzeit** verdrängen die gebotenen Gedenktage. An diesen Tagen kann aber statt des Tagesgebetes vom Wochentag das Tagesgebet vom Gedenktag genommen werden (KJ 16).

3.2 Messen für besondere Anliegen und Votivmessen

An allen freien Wochentagen ausserhalb der Festkreise („im Jahreskreis“) sind diese Messen allgemein erlaubt, auch wenn der Kalender einen oder mehrere nicht gebotene Gedenktage (g) anführt.

An den Wochentagen im Advent, in der Weihnachtszeit und in der Osterzeit sollen diese Messtexte nur ausgewählt werden, wenn ein pastoraler Grund dafür vorliegt.

An gebotenen Gedenktagen (G) sind diese Messen nur erlaubt, wenn besondere Umstände es verlangen. Die Entscheidung darüber liegt beim Zelebranten.

An allen Festen (F), an den Sonntagen der Weihnachtszeit und im Jahreskreis sowie an den Wochentagen vom 17. bis 24. Dezember, in der Weihnachtsoktav und in der Fastenzeit sind solche Messen nur bei Eintritt einer besonderen Notwendigkeit erlaubt. Dafür ist Auftrag oder Zustimmung des Ordinarius erforderlich.

An Hochfesten (H), an den Sonntagen des Advents, der Fastenzeit und der Osterzeit, an den Tagen der Karwoche und der Osteroktav, am Aschermittwoch und zu Allerseelen sind diese Messen ausnahmslos verboten. Diese Regeln gelten auch für die Votivmessen von Herz Jesu.

3.3 Messen für Verstorbene

Die Begräbnismesse kann an allen Tagen gefeiert werden – ausgenommen sind Hochfeste, die gebotene Feiertage sind, und Sonntage der Advent-, Fasten- und Osterzeit sowie die Drei Österlichen Tage.

Bei Eintreffen der Todesnachricht, bei der endgültigen Beisetzung des Verstorbenen und am ersten Jahrestag darf die Totenmesse auch gefeiert werden, wenn es sich um einen gebotenen Gedenktag (G) handelt. Andere Totenmessen können an allen Tagen gefeiert werden, an denen Votivmessen allgemein erlaubt sind.

3.4 Zur Auswahl der Lesungen

„Im Lektionar für die Wochentage sind für alle Tage des Jahres eigene Lesungen vorgesehen. Daher sollen diese Lesungen in der Regel an ihren Tagen genommen werden, wenn nicht ein Hochfest oder Fest auf den Tag fällt“ (AEM 319).

Bei nicht täglicher Messe mit derselben Gemeinde kann eine geeignete Auswahl innerhalb der jeweiligen Woche getroffen werden.

Bei Messfeiern mit besonderen Gruppen können jene Lesungen aus der

laufenden Wochenreihe ausgewählt werden, die für die Verkündigung an diese Gruppen am besten geeignet sind. Diese Regel wird vor allem dort sinnvoll sein, wo bestimmte Gruppen wöchentlich zur Eucharistiefeier zusammenkommen.

Eine Hilfe für die Auswahl der Lesungen an Wochentagen bietet: Die Leseordnung der Wochentage. Pastoralliturgische Hilfen 4. Herausgegeben vom Deutschen Liturgischen Institut, Trier 1994.

„Ein weiteres Angebot an Schriftlesungen gibt es für jene Messen, die bei der Spendung von Sakramenten oder Sakramentalien oder für besondere Anliegen gefeiert werden“ (AEM 320). Doch kann man „in allen Messen bei besonderen Anlässen – sofern nicht ausdrücklich anders bestimmt – Lesungen und Zwischengesänge des betreffenden Wochentages verwenden, wenn sie zur Feier passen“ (AEM 328).

Besondere Lesungen sind nicht selten auch für die Feiern von Heiligen vorgesehen. Handelt es sich dabei um eine „lectio propria“ im strengen Sinn (d. h. um eine Perikope, in der dieser Heilige ausdrücklich genannt wird, z. B. Barnabas, Timotheus und Titus, Marta usw.), so ist diese Lesung vorgeschrieben; handelt es sich um eine „lectio appropriata“ (eine Perikope, die auf charakteristische Eigenheiten eines Heiligen Bezug nimmt) so kann entweder diese oder die Bahnlesung des betreffenden Wochentages gewählt werden (vgl. Pastorale Einführung in das Messlektionar, Nr. 83).

Sind für einen Heiligen keine besonderen Perikopen angegeben, so können entweder die geeignetsten aus einer zutreffenden Gruppe der Commune-Reihen ausgewählt werden oder man bleibt bei der Bahnlesung.

4. ZUR WORT-GOTTES-FEIER

„Die Wort-Gottes-Feier als eigenständige Gottesdienstform ist ... von grosser Bedeutung für das christliche Leben. Ihrer Würde entspricht eine eigene, unverwechselbare Gestalt. Die ganze Feier ist ausgerichtet auf das Hören des Wortes und die Antwort der Mitfeiernden. Gottes Wort feiern heisst: ihm begegnen, sich von ihm verwandeln lassen und antworten durch Zeichen der Verehrung; es heisst: durch Lobpreis und Bitte, Gesang und Gebet Gemeinschaft werden im gehörten Wort, Gottes Frieden weitergeben und in das alltägliche Leben hineinragen.“

Die Wort-Gottes-Feier am Sonntag richtet sich nach dem neuen gleichnamigen offiziellen liturgischen Buch für die deutschsprachige Schweiz von 2014 (2. Aufl. 2015; vgl. dazu auch die Erklärung in SKZ 46/2014, S. 668). Sie wird in der Regel ohne Kommunion begangen. Sollte in bestimmten Fällen eine Wort-Gottes-Feier mit

Kommunionspendung vorgesehen sein, wird das Ergänzungsheft „Feierliche Kommuniongebete für die Wortgottesfeier mit Kommunion“ (2007) verwendet. Die Leseordnung der Wort-Gottes-Feier entspricht jener der sonntäglichen Eucharistie.

Das tägliche gemeinsame Gebet soll in den Pfarreien auch gepflegt werden, wenn keine tägliche Messe gefeiert wird. Hilfen für den Ablauf der Feier an Wochentagen und verschiedenes Material bietet: „Versammelt in seinem Namen. Werkbuch für Gottesdienste an Wochentagen. Tagzeitenliturgie - Wort- Gottes-Feier - Andachten“ (2008; geänderte Neuauflage 2016). Wird an Wochentagen ein Wortgottesdienst gehalten, bietet sich die Leseordnung der Messfeier mit den vorgesehenen Möglichkeiten zur Auswahl an.

5. ZUR FEIER DES STUNDENGEBETS

Das Stundengebet (die Tagzeitenliturgie) ist das offizielle Gebet der Kirche. An ihm sollen alle Gläubigen nach Möglichkeit teilnehmen (vgl. AES 20f).

Die Angaben für das Stundengebet (StG/LH) an den einzelnen Tagen im Direktorium enthalten nur die wesentlichen Hinweise. Im Folgenden werden einige Besonderheiten hervorgehoben (vgl. StG I 13*–107*).

5.1 Hochfeste

Erste Vesper und zweite Vesper: alles eigen oder aus dem Commune.

Leschore: alles eigen oder aus dem Commune; Te Deum.

Laudes: Psalmen und Canticum vom Sonntag der 1. Woche; alles übrige eigen oder aus dem Commune.

Mittlere Hore (Terz, Sext, Non): üblicher Hymnus; am Sonntag Psalmen vom 1. Sonntag, sonst Ergänzungspsalmodie (z. B. Band III, S. 722); das übrige eigen.

Komplet: wie am Sonntag, jeweils nach der 1. und nach der 2. Vesper.

5.2 Feste

Keine Erste Vesper, ausser an Festen des Herrn, die auf einen Sonntag fallen

Leschore, Laudes, Vesper: wie an Hochfesten.

Mittlere Hore: Hymnus, Psalmen und Antiphonen vom Tag; das übrige eigen.

Komplet: vom Tag.

5.3 Gebotene und nichtgebotene Gedenktage

Laudes, Vesper: Psalmen und Antiphonen vom Wochentag, wenn nicht eigene angegeben sind; das übrige vom Heiligen, sofern Eigentexte, sonst nach freier Wahl Commune oder vom Wochentag.

Lesehore: wie Laudes und Vesper; erste Lesung: vom Wochentag, zweite Lesung: hagiographische Lesung vom Heiligen (wenn keine vorgesehen: Väterlesung vom Tag).

Mittlere Hore und Komplet: vom Wochentag, ohne Erwähnung des Heiligen.

5.4 Kommemoratiön von Gedenktagen

Vom 17. bis 24. Dezember, während der Weihnachtsoktav und der Fastenzeit gibt es keine gebotenen Gedenktage (G), auch nicht in den Eigenkalendern. Wenn sie zufällig in die Fastenzeit fallen, gelten sie in jenem Jahr als nicht gebotene Gedenktage (g). Will man während dieser Zeiten einen Gedenktag halten, so gilt:

- a) In der Lesehore (Matutin) fügt man nach der Väterlesung und ihrem Antwortgesang die entsprechende Heiligenlesung mit ihrem Antwortgesang hinzu und schliesst mit der Oration des Tagesheiligen.
- b) In Laudes und Vesper kann man nach der Oration unter Weglassung der Schlussformel die Antiphon (eigen oder aus den gemeinsamen Texten) und die Oration des Tagesheiligen hinzufügen (AES 239).

5.5 Erweiterte Lesehore (Vigil)

Wer am Sonntag sowie an Hochfesten und Festen die Lesehore (Vigil) erweitern will, soll folgendermassen verfahren: Zuerst wird die Lesehore bis einschliesslich der beiden Lesungen gefeiert wie angegeben. Vor dem Te Deum werden dann die in Anhang 1 (Stundenbuch I 1131 ff., II 1459 ff., III 1301 ff.) angegebenen Cantica und das entsprechende Evangelium eingefügt. Fällt ein Fest des Herrn auf den Sonntag, so nimmt man entweder das jeweils angegebene Evangelium vom entsprechenden Sonntag oder das vom Fest aus dem Messlektionar.

Je nach den Umständen kann sich an das Evangelium eine Homilie anschliessen. Danach wird das Te Deum gesungen, und es folgt die Oration. Die Hore wird abgeschlossen, wie es im Ordinarium angegeben ist.